

Neuerlaß der Satzung zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion

Die Gemeinde Unterwössen erläßt aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 1 der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07.07.1988 (GVBl. S. 194) - nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gegenüber dem Landratsamt Traunstein - zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion neu folgende

Satzung

§ 1 Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion

Die Gemeinde Unterwössen ist eine Fremdenverkehrsgemeinde. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:5000 mit Gebietsdarstellung in roter Farbe) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 10.06.1996 ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion bedarf die Begründung oder Teilung
 - von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz -WEG),
 - eines Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts (§ 30 WEG), und
 - eines Dauerwohnrechts oder eines Dauernutzungsrechts (§ 31 WEG)einer Genehmigung nach § 22 BauGB.

2. Im Geltungsbereich der Satzung sind in Wohngebäuden höchstens drei Wohnungen zulässig. Hiervon ausgenommen sind genehmigte Wohnungen in bestehenden Gebäuden und deren Wiedererrichtung (nach Untergang).
Weiter können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich die Überschreitung der zulässigen Wohnungszahl in einem Wohngebäude auf den Ausbau von Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse sind, beschränkt und zusätzlich eine Mietwohnung geschaffen wird. Soweit ein Bebauungsplan eine andere Zahl von Wohnungen als höchstzulässig festsetzt gilt diese andere Zahl.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 11. Februar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Februar 1989 (Amtsblatt der Gemeinde Unterwössen Nr. 3 vom 10.02.1989) außer Kraft.

Die Satzungsänderung (§ 1 Nr. 2) tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung und der in der Satzung angeführte Lageplan liegen im Rathaus Unterwössen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 5 öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Beim Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB hat das Landratsamt Traunstein keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Unterwössen, den 10.09.1996
Hans Haslreiter
1. Bürgermeister

Geändert am 15.12.2008 zum 16.01.2008 (Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2009)